

Satzung der Deutschen Allianz Meeresforschung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Allianz Meeresforschung“. Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Berlin. Der Sitz des Vereins soll perspektivisch in einem norddeutschen Bundesland angesiedelt werden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen worden ist.
2. Die Deutsche Allianz Meeresforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
5. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Stärkung der deutschen Meeresforschung verwirklicht. Die Deutsche Allianz Meeresforschung (DAM) will den großen Zukunftsfragen der Meeresforschung durch gemeinsames Handeln begegnen und Handlungswissen für einen nachhaltigen Umgang mit dem Meer für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bereitstellen. Unter dem Begriff der Meeresforschung werden die relevanten Disziplinen der Küsten-, Meeres- und Polarforschung verstanden. Die DAM verbessert die Zusammenarbeit und Koordination der unterschiedlichen in der Meeresforschung aktiven Akteure und

schaft damit einen inhaltlichen und organisatorischen Mehrwert. Die internationale Wirksamkeit und Sichtbarkeit der universitären und außeruniversitären Meeresforschung in Deutschland werden weiter erhöht. Die DAM dient der Meeresforschung in allen ihren Bereichen durch langfristige und einrichtungsübergreifende Aktivitäten in Forschung und Entwicklung, durch die nachhaltige Unterstützung von Infrastrukturen der Meeresforschung und durch die Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeres- und auch der Klimaforschung. Die Aktivitäten werden in den Kernbereichen Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer gebündelt. Die DAM berät zudem Entscheidungsträger und im öffentlichen Interesse tätige Einrichtungen in meereswissenschaftlichen Fragen und pflegt die Verbindungen der Meeresforschung zu Gesellschaft und Wirtschaft.

2. Um den unter 1. genannten Zweck zu erreichen, soll sich der Verein in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern - den Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Forschung - insbesondere folgenden Aufgaben widmen:
 - a. Kontinuierliche Koordination, Planung und Durchführung gemeinsamer meereswissenschaftlicher Forschungsmissionen zu gesellschaftlich relevanten Themen
 - b. Entwicklung von Strategien zur Optimierung der gemeinsamen Nutzung und Weiterentwicklung der Nutzungskonzepte für große Forschungsinfrastrukturen
 - c. Koordination der Weiterentwicklung des Datenmanagements und der Datennutzung von Schiffsexpeditionen und Observatorien, Beiträge zur Digitalisierung der Erdsystemforschung
 - d. Aufbau und Pflege von Kommunikationsplattformen und Beteiligungsformaten zum nachhaltigen Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und aktive Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft
 - e. Unterstützung und Beratung für die Gestaltung multidisziplinärer Nachwuchsförderung in der Meeresforschung und Bildung strategischer Partnerschaften mit ausgewählten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie gemeinsame Aktivitäten im In- und Ausland zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.
3. Der Verein kann ferner Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen inländischen oder ausländischen Körperschaft oder für die

Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

4. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er zusätzlich eingeworbene Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des Vereins können deutsche universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aufgenommen werden, die international sichtbar und in hoher Qualität Meeresforschung betreiben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die Aufnahmeanträge sind in der Mitgliederversammlung mit einem Entscheidungsvorschlag des Verwaltungsrates vorzulegen.
3. Weiterhin können weitere deutsche universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder Ressortforschungseinrichtungen als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens acht Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei sonstigem das

Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigenden Verhalten vor.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen, wie die Richtlinie zu den Begutachtungs- und Bewertungsverfahren (§ 10.3), an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Organe der Deutschen Allianz Meeresforschung

Organe der Deutschen Allianz Meeresforschung sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) der Internationale Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Deutschen Allianz Meeresforschung. Sie wählt den Vorstand und den Internationalen Beirat. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresrechnung nach Billigung durch den Verwaltungsrat entgegen und entlastet den Vorstand auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die Jahresrechnung wird durch einen vom Verwaltungsrat beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung sollen dem Verwaltungsrat bis zum 1. Juni des jeweiligen Folgejahres zur Billigung vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragen Aufgaben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ort

und Zeit bestimmt der Vorstand. Der/Die Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder schriftlich mit der Tagesordnung und den zugehörigen Unterlagen zu übersenden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Verwaltungsrat oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.

3. An der Mitgliederversammlung können der/die Vorsitzende des Internationalen Beirates sowie zwei Mitglieder des Verwaltungsrates als Gäste teilnehmen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, wer als seine Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Der Vorstand wird den/die Vorsitzende/n des Internationalen Beirates sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates über die Abhaltung von Mitgliederversammlungen rechtzeitig informieren.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen/eine Mitarbeiter/-in in leitender Funktion als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Für jede Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/-in zu wählen, der/die die Verhandlungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird im Auftrag der Mitgliederversammlung die gemeinsamen Ziele der DAM umsetzen, und wird dafür mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet. Der Vorstand leitet den Verein und entwickelt die von der Mitgliederversammlung und vom Verwaltungsrat zu genehmigende strategisch-konzeptionelle Ausrichtung der Deutschen Allianz Meeresforschung.
2. Der Vorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle wird hierzu entsprechend ausgestattet.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Universitäten sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der außeruniversitären Institutionen Mitglied des Vorstands sind.

4. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands können jeweils eine Vergütung erhalten. Der Anstellungsvertrag wird jeweils von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geschlossen, geändert und gekündigt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und durch den Verwaltungsrat bestätigt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt und bestätigt wurde. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.
7. Der Vorstand erstellt einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht, der über Forschungsergebnisse und Aktivitäten des Vereins informiert.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formellen Gründen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vereinsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
10. Der Verwaltungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat beschließt den auf Vorschlag des Vorstands vorgelegten Wirtschaftsplan und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Er hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunftsrecht. Folgende Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Tätigkeiten hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der DAM erheblich beeinflussen können,
 - b) bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen und sonstigen Stellen,
 - c) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie im Einzelfall vom Verwaltungsrat hierfür festzulegende Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung,
 - g) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen der nach § 7 Abs. 6 vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
 - h) wesentliche Änderungen oder Ergänzungen zur bisherigen Tätigkeit und wesentliche organisatorische Änderungen innerhalb des Vereins,
 - i) weitere Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe seiner Beschlussfassung.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über die Durchführung von Vorhaben in den Kernbereichen Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer auf Basis von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und Stellungnahmen des Internationalen Beirates.
 3. Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden jeweils von den Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Forschung, ernannt und abberufen. Die Bestellung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
 4. Jedes der fünf beteiligten norddeutschen Länder (Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) führt eine Stimme; der Bund führt genauso viele Stimmen wie den beteiligten Ländern insgesamt zustehen. Die Mitglieder des Vorstands und der/die Vorsitzende des Internationalen Beirates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gäste teil. Jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Norddeutschen Rektorenkonferenz,

der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft können als Gäste an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt. Anlassbezogen kann der Verwaltungsrat weitere Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen.

5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrates einberufen werden, oder im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch). Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich statt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Bundes. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Eine Sitzung des Verwaltungsrates ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
6. Finanzwirksame Entscheidungen können nicht gegen die Stimmen des Bundes oder der Länder in ihrer Gesamtheit getroffen werden. § 8.5 Satz 5 findet auf Beschlüsse über finanzwirksame Entscheidungen keine Anwendung.
7. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann seine Stimme mittels Stimmbotschaft abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor der Sitzung vorzulegen.
8. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse bilden, deren Mitglieder dem Verwaltungsrat nicht anzugehören brauchen. Entscheidungsbefugnisse können den Ausschüssen nicht übertragen werden.

§ 9 Internationaler Beirat

1. Der Internationale Beirat ist das fachliche Beratungsgremium der Deutschen Allianz Meeresforschung. Er begutachtet und bewertet Vorschläge zu Vorhaben und Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Infrastrukturen innerhalb der Deutschen Allianz Meeresforschung in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren und legt der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor. Bei der Bewertung werden nicht-wissenschaftliche Perspektiven von Anwendern oder Stakeholdern berücksichtigt. Zu Fragen der Weiterentwicklung und zukünftigen Ausgestaltung der Deutschen Allianz Meeresforschung wird der Internationale Beirat gehört.

2. Der Internationale Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und durch den Verwaltungsrat bestätigt werden. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Wählbar sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom Verein und seinen Mitgliedern unabhängig und nicht unmittelbar oder mittelbar begünstigt sind. Internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollten im Beirat zahlreich vertreten sein. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Ein Mitglied des Internationalen Beirates soll ein Vertreter der marinen oder maritimen Wirtschaft sein, ein weiteres Mitglied soll aus dem marinen oder maritimen öffentlichen Sektor stammen. Die Mitgliederversammlung kann mit Blick auf bestimmte für die Deutsche Allianz Meeresforschung relevante Expertisen auch Personen aus dem nicht fachwissenschaftlichen Bereich vorschlagen. Die Wahl erfolgt personenbezogen, die gewählten Mitglieder des Internationalen Beirates handeln nicht als Repräsentanten von Institutionen.
3. Für die Wahlen stellt der Vorstand in Ansehung von Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Deutschen Allianz Meeresforschung Vorschlagslisten auf, die in der Regel für jeden freien Sitz drei Namen enthalten sollen.
4. Der Internationale Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, von dem/der die Sitzungen des Internationalen Beirates einberufen und geleitet werden. Der Internationale Beirat tagt jährlich mindestens einmal und kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Empfehlungen des Internationalen Beirates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, im Einzelfall kann im Umlaufverfahren entschieden werden.
5. Für die Begutachtung und Bewertung von Vorschlägen zu Vorhaben und Aktivitäten der DAM kann der Internationale Beirat fachspezifische und zeitlich begrenzte Panels zusammenstellen. Über die Zusammensetzung der Panels entscheidet der Internationale Beirat und stellt eine hohe fachliche Expertise sicher. Ein Mitglied des Internationalen Beirates führt jeweils den Vorsitz der Panels.

§ 10 Vorschläge für Aktivitäten der Allianz

1. Die Mitglieder können Vorschläge für Aktivitäten der DAM in den Kernbereichen Forschungsmissionen, Infrastruktur, Datenmanagement und Digitalisierung sowie Transfer in der Meeresforschung unterbreiten.
2. Über Vorschläge und geplante Aktivitäten entscheidet der Verwaltungsrat auf der Grundlage von wissenschaftlicher Begutachtung durch den Internationalen Beirat.
3. Näheres zu den Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren regelt

eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Richtlinie.

§ 11 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins

1. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins kann durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe geprüft werden (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 /BHOLHO).
2. Der Verein stellt dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen alle zur Durchführung der Prüfungshandlungen erforderlichen Unterlagen und erbetenen Auskünfte zeitnah zur Verfügung.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Für die ehrenamtliche Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand werden keine Vergütungen, auch keine pauschalen Sitzungsgelder, gezahlt. Die Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe eines Beschlusses des Verwaltungsrates im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 13 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins; gemeinnützige Vermögensbindung

1. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit sowie der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht vertreten, so ist die Mitgliederversammlung unter Hinweis auf den Entfall dieses Quorums erneut einzuberufen, die für diesen Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Über die Auswahl unter mehreren Institutionen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.
3. Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese

Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Mitglieder diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Mitglieder diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen.